

modifizierte Bedeutung der Garantiezeit. Sie umfaßt den Zeitraum, in dem der Garantieverpflichtete ausschließlich für solche Mängel einzustehen hat, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe Vorgelegen haben, aber erst später innerhalb der Garantiezeit erkannt worden sind.

Damit kann die Garantiezeit jedoch nicht mit einer für Gebrauchsgüter spezifischen Mängelanzeigefrist gleichgesetzt werden. Ein am letzten Tag der Garantiezeit festgestellter Mangel, der den Gebrauchswert der Ware bereits zum Zeitpunkt der Übergabe erheblich gemindert hat, könnte vom Käufer je nach den Umständen dann möglicherweise nicht mehr angezeigt werden. Deshalb muß auch für Gebrauchsgüter § 157 Abs. 1 Satz 2 ZGB zur Anwendung kommen, wonach Garantieansprüche bis zwei Wochen nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden können (vgl. C. J. Kreuzer in NJ 1979, Heft 4, S. 170). Dadurch hat der Käufer keine Schwierigkeiten, wenn ein solcher Mangel erst gegen Ende der Garantiezeit erkannt wird. Zugleich wird auch einem einheitlichen Verständnis von Garantiezeit und Mängelanzeigefrist bei neuen und bei gebrauchten Waren entsprochen.

Dr. H.-W. T.

*Können aus einer mündlichen Kündigung eines Mietvertrags Rechtswirkungen abgeleitet werden?*

Gemäß § 120 Abs. 2 ZGB muß ein Mietverhältnis schriftlich gekündigt werden. Das Nichtbeachten dieser Formvorschrift macht die Kündigung nichtig (vgl. §§ 48 Abs. 2, 66 Abs. 2 ZGB). Deshalb besteht grundsätzlich ein nur mündlich, also rechtsunwirksam gekündigtes Mietverhältnis fort, was die Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises einschließt.

Nimmt jedoch ein Vermieter die mündliche Erklärung über die Kündigung eines Mietverhältnisses entgegen, ohne auf die Unwirksamkeit einer solchen Erklärung zu verweisen oder auf einer schriftlichen Kündigung zu bestehen, dann dürfen dem Mieter daraus keine Rechtsnachteile erwachsen. Würde der Vermieter später vom inzwischen ausgezogenen Mieter einen Mietrückstand fordern, weil er aus irgendwelchen, vom ausgezogenen Mieter nicht zu vertretenden Umständen die Wohnung nicht sofort weitervermieten konnte, dann widerspräche dies dem Grundsatz des kameradschaftlichen Zusammenwirkens (vgl. §§ 44, 14, aber auch 15 Abs. 2 ZGB), weil er sich zu seinem eigenen Verhalten, nämlich der unbeanstandeten Entgegennahme der mündlichen Kündigung, in Widerspruch setzen würde. Deshalb ist eine zweifelsfrei nachgewiesene mündliche Kündigungserklärung als Angebot eines formlos gültigen Aufhebungsvertrags gemäß § 120 Abs. 3 ZGB zu beurteilen, der mit der Annahme durch den Vermieter das Mietverhältnis zum vorgesehenen Zeitpunkt beendet.

Dr. K.-H. B.

*Wann verjähren Ansprüche aus Teilzahlungs-Kreditverträgen?*

Wie für alle Ansprüche aus Verträgen besteht auch für den Anspruch aus einem Teilzahlungs-Kreditvertrag eine zweijährige Verjährungsfrist (§ 474 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die jeweilige Rückzahlungsraten fällig geworden ist (§ 475 Ziff. 3 ZGB).

Für die Annahme einer zehnjährigen Verjährungsfrist gemäß § 474 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB ist hier kein Raum. Der Umstand, daß der schriftliche Vertrag die Verpflichtung enthält, den Kreditbetrag in den festgelegten Raten zurückzuzahlen, macht den Vertragsinhalt nicht zu einem Anerkenntnis einer bereits entstandenen Schuld mit der Folge, daß die Verjährungsfrist von 10 Jahren eintritt. Das

Kreditinstitut muß deshalb — ebenso wie der Gläubiger jedes anderen vertraglichen Anspruchs einschließlich von Zahlungsverpflichtungen — seine Forderung innerhalb der für Ansprüche aus Verträgen vorgesehenen Zweijahresfrist geltend machen.

Ohne Einfluß auf den Lauf der Verjährungsfrist ist § 476 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, wonach die Verjährung durch Teilzahlungen auf eine Geldforderung unterbrochen wird. Wer die vereinbarten Raten zahlt, erbringt keine Teilzahlungen im Sinne dieser Bestimmung, sondern die jeweils fällige volle Leistung. Eine Besonderheit ergibt sich allerdings daraus, daß der Teilzahlungskredit durch ein Pfandrecht gesichert wird. Auch das Pfandrecht ohne Übergabe der Sache (§ 448 ZGB), bei dem der Besitz an dem auf Teilzahlung gekauften Gegenstand dem Käufer verbleibt, ist eine Sicherung, die für die Zeit ihres Bestehens die Verjährung hemmt (§ 477 Abs. 1 Ziff. 7, Abs. 2 ZGB). Besteht Ungewißheit über die Erfüllung, so muß Klarheit innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt geschaffen werden, in dem der Kredit vollständig zurückzuzahlen und das Pfandrecht dadurch gemäß § 141 Satz 2 ZGB erloschen wäre.

Wer behauptet, die Verjährung sei gehemmt worden, hat im Streitfall zu beweisen, ob und wie lange die Hemmung bestand. Der Bürger, der einen Teilzahlungskredit zurückgezahlt hat, braucht deshalb die Beweise nur etwas über zwei Jahre nach Bezahlung der letzten Rate aufzubewahren. Diese Frist ist ausreichend, um dem Kreditinstitut zu ermöglichen, mit der zum Schutz des Volkseigentums gebotenen Beschleunigung etwaige Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Rückzahlung mit dem Kreditnehmer abzustimmen und ggf. eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Dr. K.-H. B.

*Erstreckt sich ein Verzicht auf Unterhaltsrückstände auch auf solche Beträge, die erst nach dem Verzicht fällig werden?*

§ 21 Abs. 1 FGB legt fest, daß der Unterhaltsberechtigte auf *Unterhalt für die Zukunft* nicht verzichten kann. Diese Bestimmung gewährleistet, daß der laufende Unterhalt unabhängig von gegenteiligen Abreden durch den Leistungsverpflichteten sicherzustellen ist. Dadurch werden Nachteile für den Unterhaltsberechtigten bzw. durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel vermieden.

Dagegen ist es zulässig, vertraglich zu vereinbaren, daß *Unterhaltsrückstände* nicht geltend gemacht werden, sofern die Vereinbarung nicht gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstößt (§ 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Ein etwaiger pauschaler „Verzicht“ auf Unterhalt wäre also dahin auszulegen, daß er nicht in vollem Umfang nichtig ist, sondern nur insoweit, als er dem Gesetz widerspricht (vgl. § 68 Abs. 2 ZGB), d. h. daß dieser Verzicht nur hinsichtlich der Rückstände wirksam ist.

Rückstände — also bereits fällig gewordener und nicht gezahlter Unterhalt — entstehen aber in jedem Monat neu. Solange der Wille des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten auch in den Monaten nach der Vereinbarung noch darin übereinstimmt, daß es bei dem Verzicht verbleiben soll, besteht keine Notwendigkeit, die Vereinbarung etwa jeden Monat ausdrücklich zu erneuern. Sie wirkt solange fort, bis der Unterhaltsberechtigte im Rahmen des kameradschaftlichen Zusammenwirkens mit dem Unterhaltsverpflichteten (§ 44 ZGB) zu erkennen gibt, daß die getroffene Abrede künftig nicht mehr gelten soll.

Damit werden sowohl die Interessen des Unterhaltsberechtigten gewahrt, dessen künftiger Lebensunterhalt im Bedarfsfall gesichert ist, als auch die des Unterhaltsverpflichteten, der nicht entgegen getroffenen Abreden einen Rückgriff bis an die Grenze der vierjährigen Verjährungsfrist zu befürchten braucht.

Dr. K.-H. B.